

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der
Gemeinde Kolkwitz
(Friedhofsgebührensatzung- FrGS GK)**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06. 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz vom 19.03.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 28.04.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz einschließlich der Ortsteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

Das sind die Friedhöfe in Kolkwitz, Gulben, Zahsow, Dahlitz, Papitz, Kunersdorf, Milkersdorf, Babow, Limberg, Eichow, Krieschow, Kackrow, Brodtkowitz, Glinzig, Hänchen und Klein Gaglow.

Die in dieser Satzung genutzten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Kolkwitz erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit im Zusammenhang stehender Amtshandlungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e) wer zur Grabherstellung, mit Ausnahme von § 9 S. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz; einen Grabverbau der Gemeinde Kolkwitz nutzt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

Gebühren für Nutzungsrechte werden mit der Verleihung des Nutzungsrechts für die gesamte Ruhezeit fällig.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Gebührentarif

1. Grabstättengebühren

Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, - unterhaltung, Wasser- und Abfallentsorgung.

1.1 Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 25 Jahre)	307,80 €
1.2 Erdwahlgrab, einstellig, ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungsdauer 25 Jahre)	405,00 €
1.3 Erdwahlgrab, zweistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre)	623,70 €
1.4 Erdwahlgrab, dreistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre)	793,90 €
1.5 Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, einstellig (Nutzungsdauer 25 Jahre) zuzüglich Namensplatte u. Einebnungsgebühr	1.134,10 €
1.6 Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, zweistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre) zuzüglich Namensplatte u. Einebnungsgebühr	2.446,60 €
1.7 Rasenwahlgrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre) zuzüglich Namensplatte u. Einebnungsgebühr	440,60 €
1.8 Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	265,60 €
1.9 Halbanonymes Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) zzgl. Namenstäfelchen	285,10 €
1.10 Anonymes Urnenreihengrab (Urnengemeinschaftsanlage) (Nutzungsdauer 20 Jahre)	285,10 €

2.Wiedererwerbs- u. Verlängerungsgebühren	
2.1. a) Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr , Nutzungsdauer 5 Jahre	61,50 €
2.1. b) Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 10 Jahre	123,10 €
2.2 a) Erdwahlgrab, einstellig, ab Vollendung des 5. Lebensjahres, Nutzungsdauer 5 Jahre	81,00 €
2.2.b) Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 10 Jahre	162,00 €
2.3 a) Erdwahlgrab, zweistellig , Nutzungsdauer 5 Jahre	124,70 €
2.4.b) Erdwahlgrab, zweistellig , Nutzungsdauer 10 Jahre	249,40 €
2.4.a) Erdwahlgrab, dreistellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	158,70 €
2.4.b) Erdwahlgrab, dreistellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	317,52 €
2.5.a) Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, einstellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	226,80 €
2.5.b) Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, einstellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	453,60 €
2.6.a) Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, zweistellig ,Nutzungsdauer 5 Jahre	489,30 €
2.6.b) Rasenwahlgrabstätte, Erdbestattung, zweistellig ,Nutzungsdauer 10 Jahre	978,40 €
2.7. a) Rasenwahlgrabstätte, Urnenbestattung Nutzungsdauer 5 Jahre	110,10 €
2.7.b) Rasenwahlgrabstätte, Urnenbestattung Nutzungsdauer 10 Jahre	220,30 €
2.8.a) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 5 Jahre	66,40 €
2.8.b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 10 Jahre	132,80 €

3. Grabmalgebühren

3 a. Gebühren für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen

nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 18,50 €

3 b.

Liegende Namensplatten für Rasengrabanlage: 101,75 €

Zzgl. pro Buchstabe und Zahl 19,64 €

3 c.

Namensschilder Halbanonyme Urnenreihengrabanlagen: 71,46 €

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Feierhallen: Brodtkowitz, Dahlitz, Hänchen, Klein Gaglow	21,70 €
4.2 Benutzung der Feierhalle: Babow, Gulben, Kunersdorf, Kackrow, Milkersdorf, Zahsow, Glinzig	43,40 €
4.3 Benutzung der Feierhallen: Eichow, Papitz, Limberg, Krieschow	65,10 €
4.4 Benutzung der Feierhalle Kolkwitz	86,80 €

5. Ausnahmegenehmigungen

5.1 Genehmigung Bestattung Auswärtiger Personen	18,50 €
5.2 Genehmigung vorzeitiger Einebnung von Grabstätten/Zustimmung der Beräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten	24,60 €
5.3 Umbettungsgenehmigung-nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,50 €
5.4 Sonstige Entscheidungen/Verwaltungsakte- nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,50 €

6. Gebühren für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Kolkwitz

6.1 Zulassungsgebühr-nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,50 €
---	---------

7. Einebnungsgebühren

7.1 Erdwahlgrab, einstellig	128,60 €
7.2 Erdwahlgrab, zweistellig	225,10 €
7.3 Erdwahlgrab, dreistellig	257,20 €
7.4 Urnenwahlgrabstelle	96,40 €
7.5 Rasenwahlgrabstelle, EB, einstellig	32,10 €
7.6 Rasenwahlgrabstelle, EB, zweistellig (einmalige Berechnung bei erstmaliger Belegung)	32,10 €
Rasenwahlgrabstelle, UB	32,10 €

8. sonstige Gebühren

Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Diese Gebühr wird nachträglich fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Parallel dazu tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz vom 31.08.2010 außer Kraft.

Kolkwitz, den 07.05.2020


Schreiber
Bürgermeister

